

Statuten

der

Genossenschaft Zum Durstigen Wanderer

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Genossenschaft Zum Durstigen Wanderer besteht mit Sitz in Feldbrunnen-St. Niklaus auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft im Sinne des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.

§ 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe ihrer Mitglieder das Dorfleben in der Gemeinde Feldbrunnen aufzubauen, zu beleben und zu fördern. Unter dem Namen „Buchser“ soll ein kulturelles Zentrum in der Liegenschaft „Zum Durstigen Wanderer“ geschaffen werden, welches auf der Grundlage der Selbstverwaltung vielfältige Aktivitäten im künstlerischen und gastronomischen Bereich anbietet und fördert. Im „Buchser“ lernen sich die Bewohner kennen und treffen sich zum Gedankenaustausch. Das lebendige Dorfleben soll durch Schaffung eines Treffpunkts für alle Bevölkerungskreise attraktiver und aktiver werden.

Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung beteiligen: Sie kann zu diesem Zweck auch Grundstücke oder Rechte daran erwerben.

§ 3 Mitgliedschaft'

3.1 Genossenschafter und Genossenschafterinnen können werden:

- Einwohner und Einwohnerinnen von Feldbrunnen-St. Niklaus
- Feldbrunner Vereine
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betriebs der Genossenschaft Zum Durstigen Wanderer
- Andere natürliche und juristische Personen, die den Zweck der Genossenschaft unterstützen und fördern

3.2 Wer eine Mitgliedschaft beantragt, erklärt sich mit den Statuten und den Leitsätzen einverstanden.

3.3 Jeder der Genossenschaft Beitretende hat **mindestens einen Anteilschein** von CHF 250.00 zu übernehmen.

3.4 Die Aufnahme erfolgt durch Entscheid des Vorstands (Verwaltung). Dieser benachrichtigt schriftlich per Mail oder Brief über die Aufnahme. Anspruch zur Aufnahme besteht nicht.

3.5 Die vom Präsidenten / von der Präsidentin und einem weiteren Mitglied der Verwaltung unterzeichneten Anteilscheine bilden den Ausweis über die Mitgliedschaft.

Die Anteilscheine dürfen erst ausgehändigt werden, nachdem die entsprechende Einzahlung geleistet worden ist.

3.6 Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

3.7 Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kann jeder Genossenschafter / jede Genossenschafterin per 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltung aus der Genossenschaft austreten.

3.8 Der austretende Genossenschafter / die austretende Genossenschafterin oder seine / ihre Erben haben Anspruch auf Rückerstattung des / der einbezahlten Anteilschein(e). Falls die Finanzlage der Genossenschaft die Auszahlung nicht zulässt oder ihr Bestand gefährdet würde, reduziert sich der Anspruch. Über die Auszahlung und deren Höhe entscheidet die Generalversammlung auf Antrag der Verwaltung und der Revisionsstelle. Die Auszahlung kann bis auf die Dauer von einem Jahr nach dem Ausscheiden herausgeschoben werden.

3.9 Genossenschafter, die ihre Pflicht nicht erfüllen oder gegen die Interessen und die Statuten der Genossenschaft verstossen, können durch die Verwaltung ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Genossenschafter können gegen diesen Entscheid innert 10 Tagen seit Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Rekurs an die Verwaltung zuhanden der Generalversammlung erheben.

§ 4 Die Organe und Instanzen

Organe und Instanzen der Genossenschaft sind:

- Generalversammlung der Genossenschafter (GV)
- Vorstand (Verwaltung V) mit Präsident (P)
- Geschäftsleitung (GL)
- Betriebsleitung (BL)
- Revisionsstelle (RS)

4.1 Generalversammlung (GV)

- Die Generalversammlung wird jährlich, spätestens 5 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres (31. Dezember) durch die Verwaltung einberufen. Sie ist oberstes Organ der Genossenschaft. Folgende unübertragbare Befugnisse stehen ihr zu:
 - Festsetzung und Änderung der Statuten sowie die Auflösung der Genossenschaft. Wahl der Verwaltung und der Präsidentin bzw. des Präsidenten
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Abnahme der Rechnung und Entlastung der Verwaltung.
 - Die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten ist.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrechts

4.2 Vorstand (Verwaltung V) mit Präsident (P)

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

- Er informiert sich regelmässig über den Geschäftsgang und übernimmt gegenüber der Genossenschaft die Verantwortung, dass bei Abfassung und Änderung von Betriebsreglement und anderen Reglementen die Statuten und damit auch der Zweck der Genossenschaft eingehalten werden.
- Er entscheidet über die Aufnahme neuer Genossenschafter im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung. Er achtet darauf, dass dabei der Zweck der Genossenschaft erfüllt wird.
- Er bereitet die Generalversammlung vor und sorgt für die Erstellung von Budget, Bilanz und Erfolgsrechnung auf Vorschlag durch die Geschäftsleitung. Er kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die nicht ausdrücklich nach Gesetz und Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.
- Er wählt die Geschäftsleitung und die Betriebsleitung.
- Er bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Der Präsident nimmt die Leitung des Vorstands im Interesse der Gesellschaft wahr.

Er gewährleistet die ordnungsgemässen Abläufe von Vorbereitung, Beratung, Beschlussfassung und Durchführung.

4.3 Geschäftsleitung (GL)

Sie unterstützt die Betriebsleitung in der Führung des Betriebs. Sie sichert das Konzept, überwacht die Finanzen sowie die interne und externe Kommunikation.

4.4 Betriebsleitung (BL)

Die Betriebsleitung setzt sich aus Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zusammen. Sie führt die Betriebe auf der Grundlage der Statuten, des Organisations- und des Betriebsreglements.

§ 5 Revisionsstelle

Es ist eine jährliche Revision durchzuführen. Zu diesem Zweck wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

§ 6 Reglemente

Der Vorstand entscheidet über ergänzende Reglemente, namentlich das Organisationsreglement und das Betriebsreglement.

§ 7 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, die Mitteilungen an die Genossenschafter durch Rundbriefe oder Email. Für Adressänderungen ist jede(r) Genossenschafter selbst zuständig. Sie erfolgt durch Mitteilung an die Verwaltung. Die Einladung zur Generalversammlung muss 14 Tage vor der Versammlung mit Traktandenliste erfolgen.

§ 8 Haftung

Für Schulden der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Eine weitere Haftung der Genossenschafter und Genossenschafterinnen über den einbezahlten Betrag hinaus ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

§ 9 Leistungen an Genossenschafter und Genossenschafterinnen

9.1 Der Vorstand kann über Bonusprogramme zu Gunsten von Genossenschaftsmitgliedern beschliessen.

9.2 Allfällige Darlehen der Genossenschaftsmitglieder an die Genossenschaft oder andere finanzielle Beiträge können verzinst werden.

9.3 Den Mitgliedern steht im Übrigen kein Anspruch auf Anteil am Reingewinn zu.

§ 10 Reinertrag

Der allfällige Reinertrag fällt normalerweise dem Genossenschaftsvermögen zu. Vom jährlichen Reinertrag ist vorerst gemäss Art. 8b0 OR 1/20 einem Reservefonds zuzuweisen. Der restliche Betrag wird für die Verwirklichung des Zwecks gemäss § 2 verwendet.

§ 11 Auflösung

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft sind vorerst sämtliche Verbindlichkeiten zu tilgen und die eingezahlten Anteile der Genossenschafter und Genossenschafterinnen zurückzuzahlen. Über die Verteilung des verbleibenden Genossenschaftsvermögens entscheidet die Generalversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

* * * * *

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der heutigen Gründungsversammlung der Genossenschaft Zum Durstigen Wanderer in Kraft gesetzt.

Feldbrunnen-St. Niklaus, den 7. Mai 2018

Der Präsident:

Ein Mitglied der Verwaltung:

Prof. Dr. Christoph Maurer

Walter Jenny